

AG_STRAFGERICHT SST.2025.131 vom 3. März 2026

Ag Strafgericht, 2026-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2025.131

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2025.131 du 3 mars 2026

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2025.131 del 3 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft erhob am 11. September 2024 Anklage gegen den Beschuldigten wegen sexueller Handlungen mit einem Kind und sexueller Nötigung.

E. 2

Der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 23. Januar 2025 gemäss Anklage schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten bei einer Probezeit von vier Jahren. Er widerrief den mit Urteil des Strafgerichts Zug vom 12. Oktober 2021 für eine Geldstrafe von 110 Tagessätzen à Fr. 10.00 gewährten bedingten Strafvollzug, entschied über das beschlagnahmte Mobiltelefon sowie die gestellte Genugtuungsforderung und regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 2.1

Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 1 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 42 StGB, Art. 44 StGB und Art. 106 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten, Probezeit 4 Jahre, und zu einer Verbindungsbusse von Fr. 2'000.00, ersatzweise 20 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt.

E. 2.2

Die vorläufige Festnahme von einem Tag wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

E. 2.3

Der mit Urteil des Strafgerichts Zug vom 12. Oktober 2021 für die Geldstrafe von 110 Tagessätzen à Fr. 10.00 gewährte bedingte Vollzug wird gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB widerrufen. Die Geldstrafe von Fr. 1'100.00 ist zu bezahlen. 3. Das beschlagnahmte iPhone 12 Pro Max wird dem Beschuldigten herausgegeben. Wird dieses nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils bei der Vorinstanz herausverlangt, trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen. 4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ eine Genugtuung von Fr. 1'000.00 zzgl. Zins zu 5 % seit 6. August 2022 zu bezahlen.

- 22 - 5.

E. 2.4.1

In tatsächlicher Hinsicht ist erstellt und im Berufungsverfahren unbestritten geblieben, dass der Beschuldigte am 6. August 2022, nach der Rückkehr von einem Auswärtsspiel des FC Q._____, zusammen mit B._____ die Sportanlage des FC Q._____ betreten und sich im Gebäude während rund 10 Minuten mit ihr allein aufgehalten hat. Umstritten ist, ob der

Beschuldigte sich zusammen mit B._____ in eine Umkleidekabine begeben und dort an ihr die in der Anklage umschriebenen sexuellen Handlungen vorgenommen hat.

E. 2.4.2

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, d.h. solche, die sich nach einer objektiven Sachlage aufdrängen, so geht das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Bloss abstrakte und theoretische

- 5 - Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Der Grundsatz «in dubio pro reo» ist erst anwendbar, nachdem alle aus der Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind und nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel bestehen, wobei nur das Übergehen offensichtlich erheblicher Zweifel eine Verletzung des Grundsatzes «in dubio pro reo» zu begründen vermag (BGE 148 IV 408 E. 2.2; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3). Gerade bei Sexualdelikten ist nicht zu verkennen, dass die Aussagen des mutmasslichen Opfers beweisrelevant sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass «Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen», in welchen sich als massgebliche Beweismittel belastende Aussagen des mutmasslichen Opfers und bestreitende Aussagen des Beschuldigten gegenüberstehen, keinesfalls zwingend oder auch nur höchstwahrscheinlich gestützt auf den Grundsatz «in dubio pro reo» zu einem Freispruch führen müssen (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 7B_214/2025 vom 9. Februar 2026 E. 6.5.8).

E. 2.4.3

Mit der Vorinstanz bestehen für das Obergericht keine mehr als nur theoretischen Zweifel daran, dass sich die sexuellen Handlungen wie angeklagt zugetragen haben. Im Verlaufe des Vorverfahrens wurde B._____ erstmals am 31. August 2022 durch die Kantonspolizei Aargau zum Vorfall vom 6. August 2022 einvernommen (UA act. 152 ff.). Eine zweite, parteiöffentliche Einvernahme erfolgte sodann am 14. September 2022 (UA act. 162 ff.). Zudem wurde sie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 23. Januar 2025 (VA act. 244 ff.) wie auch an der Berufungsverhandlung vom 3. März 2026 einlässlich zur Sache befragt. Die Aussagen von B._____ sind bezüglich des eigentlichen Kerngeschehens der zur Anklage gebrachten sexuellen Handlungen, nämlich des Ausgreifens der Brüste, des Oberschenkels, des Gesässes, des Küssens auf den Mund und Hals, während des ganzen Strafverfahrens und über mehrere Einvernahmen hinweg konstant, schlüssig und nachvollziehbar ausgefallen. Gemäss ihren Ausführungen sei der Beschuldigte der Fussballtrainer ihrer neu gegründeten Fussballmannschaft des FC R._____ gewesen. In der letzten Sommerferienwoche habe der Beschuldigte sie wie auch zwei ihrer Kolleginnen angefragt, ob sie bei einem Auswärtsspiel des FC Q._____, wo er ebenfalls Trainer sei, aushelfen wollen würden. Sie habe für dieses Auswärtsspiel zugesagt und den Beschuldigten gebeten, ihr im Anschluss des Turniers ein Feedback zu ihrer Spielerleistung zu geben. Nach dem Match seien sie zu viert, es seien noch die zwei Mitspielerinnen bzw. Kolleginnen C._____ und D._____ mitgekommen, wieder zur Sportanlage des FC Q._____ gefahren. Der Beschuldigte habe sich erkundigt, wer von den drei Mitspielerinnen ihm helfen würde, die Fussbälle zu versorgen. Da ihre

- 6 - Kolleginnen, C._____ und D._____, dazu keine Lust gehabt hätten, habe sie sich dafür bereit erklärt und sei mit dem Beschuldigten in die Sportanlage des FC Q._____ gegangen. Im 1. OG hätten sie dann die Fussbälle im Ballschrank versorgt. Der Beschuldigte habe sodann zu ihr gesagt, sie solle kurz in die freie Garderobe kommen, welche sich gegenüber der Ballschranke befunden habe, damit er ihr das von ihr zuvor gewünschte Feedback geben könne. Sie habe sich nichts dabei gedacht und sei ihm in die Garderobe gefolgt, worauf der Beschuldigte die Tür abgeschlossen und den Schlüssel stecken gelassen habe. Sie habe ihn gefragt, weshalb er die Tür abgeschlossen habe, worauf er nur geantwortet habe, dass sie kurz warten solle. Er sei auf sie zugekommen, habe sie umarmt und ihr gesagt, dass er stolz auf sie und froh sei, sie an das Turnier mitgenommen zu haben. Sie habe zum Beschuldigten Abstand gesucht und habe ihm gesagt, dass sie wieder zu den beiden anderen gehen wolle. Der Beschuldigte sei auf sie zugegangen, habe sie an beiden Schultern festgehalten und habe sie auf das Bänklein, welches zum Umziehen in der Garderobe gewesen sei, gedrückt, sodass sie zuerst sitzend darauf gewesen sei (UA act. 168; VA act. 247). Als sie vom Bänklein aufstehen wollen, habe sie der Beschuldigte weiter auf das Bänklein gedrückt, bis sie schliesslich mit dem Rücken darauf gelegen habe. Danach gefragt präzisierte B._____, der Beschuldigte sei mit dem linken Bein auf dem Boden gestanden, das rechte Knie habe er zwischen der Wand und ihrem linken Bein auf dem Bänklein positioniert gehabt, sodass ihre Beine zwischen jenen des Beschuldigten gewesen seien (UA act. 157, 165 und 169). Der Beschuldigte habe sich über sie gelehnt und habe ihre Arme festgehalten. Er habe angefangen, sie an beiden Brüsten, beiden Seiten des Gesässes und in der Mitte der Innenseite ihres rechten Oberschenkels zu berühren. Zuerst habe er diese Beine nur gestreichelt und später habe er fester zugewirbelt (UA act. 158; VA act. 247). Meistens sei seine linke Hand immer auf ihrer Schulter gewesen und mit der rechten Hand habe er sie berührt (UA act. 169; VA act. 247). Sie habe eine schwarze kurze Nike-Trainerhose bis zur Kniekehle, ein violettes Real-Madrid-Trikot, eine schwarze Unterhose, einen grauen Sport-BH und Finken getragen. Sowohl sie als auch der Beschuldigte seien immer komplett bekleidet gewesen und die Berührungen hätten über ihrer Bekleidung stattgefunden (UA act. 159 und 174). Gleichzeitig habe der Beschuldigte auch begonnen, sie am Hals und auf den Mund zu küssen. Auf Nachfrage erklärte B._____, dass der Beschuldigte sie mindestens zehn Mal auf den Mund geküsst und bei den anderen Versuchen sie ihren Kopf von ihm weggedreht habe. Er habe sie weniger als zehn Mal auf beide Seiten ihres Halses geküsst, wobei seine Hände immer noch an ihren Armen gewesen seien. Einmal habe er sie mit seiner Zunge auf den Mund geküsst (UA act. 158), wobei seine Zunge ihre berührt habe (UA act. 172). Sie habe zunächst ihren Mund offen gehabt und später, als sie gemerkt habe, dass er sie erneut versucht habe mit der Zunge zu küssen, diesen verschlossen und versucht, ihren Kopf von ihm wegzudrehen. Sie habe ihm wiederholt gesagt, er solle aufhören und dass sie das nicht wolle.

- 7 - Sie habe mehrmals versucht, sich von ihm wegzudrehen und ihn wegzustossen, was aber nichts gebracht habe. Sie habe nicht mehr gewusst, was sie machen solle und habe es dann einfach über sich ergehen lassen, weil ihr der Beschuldigte körperlich überlegen gewesen sei und sie ihn nicht zu einer schlimmeren Handlung provozieren wollen (UA act. 156; VA act. 247 f.). Währenddessen hätten ihre beiden Mitspielerinnen bzw. Kolleginnen, C._____ und D._____, welche im Auto am Warten gewesen seien, mehrmals auf das Telefon des Beschuldigten angerufen. Dabei habe er es einmal abgenommen und ihnen mitgeteilt, dass sie – B._____ – noch auf der Toilette sei (UA act. 173; VA act. 247) und sie

in fünf Minuten wieder zurückkommen würden. Sie habe keine Möglichkeit gehabt, die Garderobe zu verlassen, da er über ihr gewesen sei und sie festgehalten habe (UA act. 157 und 164 f.). Nachdem der Beschuldigte das Telefon aufgelegt habe, habe er an ihr weitergemacht. Der ganze Vorfall habe zehn bis fünf- zehn Minuten gedauert. Der Beschuldigte habe dann von sich aus von ihr abgelassen, die Garderobentüre wieder aufgeschlossen und sie seien dann zusammen zurück zu seinem Auto gelaufen. Im Auto hätten sie ihre Kolleginnen C._____ und D._____ gefragt, warum sie so ruhig sei und ob bei ihr alles in Ordnung sei, was sie bejaht habe (UA act. 156 und 175). Insgesamt weisen die Aussagen von B._____ einen hohen Detaillierungs- grad auf. Sie beschreibt im Rahmen des freien Berichts sehr konkret, wie es dazu gekommen sei, dass sie mit dem Beschuldigten allein in der Gar- derobe gewesen sei und welche Handlungen er an ihr vorgenommen habe. Teilweise präzisiert sie ihre Ausführungen auf Nachfrage oder korrigiert sich spontan. So konnte sie beispielsweise beschreiben, welche Farbe ihre Unterwäsche gehabt hat (UA act. 174) und konnte genauere Ausführungen zu den einzelnen Berührungen des Beschuldigten machen (UA act. 158 und 169). Sie gab auch den Inhalt von Gesprächen mit dem Beschuldigten, ihre eigenen Gefühle und Gedankengänge bezüglich einzelner Handlun- gen wieder, was ihre Aussage als authentisch und erlebt erscheinen las- sen. So schilderte sie beispielsweise, dass der Beschuldigte ihr während der Umarmung gesagt habe, dass er stolz auf sie und froh sei, sie an das Turnier mitgenommen zu haben. Dabei habe sie die Umarmung als unan- genehm empfunden (UA act. 156 und 165). Weiter führte sie aus, dass sie sich während des Vorfalls eingeengt und verängstigt gefühlt habe (UA act. 159). Schliesslich zweifelte B._____ an sich selbst, indem sie sich die Frage stellte, ob sie dem Beschuldigten falsche Anzeichen gegeben habe und er diese fehlinterpretiert haben könnte (vgl. Protokoll Berufungsver- handlung, S. 10). Ihre Aussagen sind bezüglich des eigentlichen Kerngeschehens der zur Anklage gebrachten sexuellen Handlungen grundsätzlich während des ganzen Strafverfahrens und über mehrere Einvernahmen hinweg konstant, schlüssig, nachvollziehbar und glaubhaft ausgefallen (vgl. UA act. 152 ff. und 162 ff.; VA act. 244 ff.; Protokoll Berufungsverhandlung, S. 3 ff.). Das

- 8 - Obergericht konnte durch die Befragung anlässlich der Berufungsverhand- lung zusätzlich einen persönlichen Eindruck zu ihrer Persönlichkeit und ih- rem Aussageverhalten gewinnen und Unklarheiten klären. Auch wenn an der Berufungsverhandlung vom 3. März 2026 (vgl. Protokoll Berufungsver- handlung, S. 3 ff.) erstmals eine Aggravation sowie Widersprüche in ihren Aussagen festgestellt werden konnten, indem sie unter anderem angab, dass der Beschuldigte sie nicht nur an der Brust, an der Innenseite des Oberschenkels und am Gesäss, sondern zusätzlich noch im Intimbereich berührt habe (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 8 f. und 15) und er sie nicht nur über ihrer Bekleidung, sondern auch unter ihrem T-Shirt, aber über ihrem Sport-BH berührt habe (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 8 f. und 13), so handelt es sich hierbei um Unstimmigkeiten, die sich in Anbetracht des Zeitablaufs von rund 3 ½ Jahren seit dem Vorfall vom 6. Au- gust 2022 sowie der Möglichkeit von fremd- und autosuggestiven Prozes- sen durch die Aufnahme der psychotherapeutischen Behandlung (vgl. Pro- tokoll Berufungsverhandlung, S. 11) erklären lassen. Tatsächlich konnte anlässlich der Berufungsverhandlung denn auch nicht nur eine gewisse Ag- gravation, sondern auch eine Entlastung zu Gunsten des Beschuldigten festgestellt werden. So sagte sie anlässlich der Berufungsverhandlung erst- mals aus, dass kein Zungenkuss erfolgt sei (vgl. Protokoll Berufungsver- handlung, S. 9). Ohnehin kann aber offenbleiben, ob der Beschuldigte B._____ im Intimbereich berührt und weitere Berührungen unter oder über

dem T-Shirt stattgefunden haben, da dies dem Beschuldigten in der Anklage gar nicht vorgeworfen worden ist. Letztlich sind diese untergeordneten und erklärbaren Unstimmigkeiten für sich nicht geeignet, die im Kerngehalt konstanten, schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen von B._____ zu den sexuellen Übergriffen insgesamt als unglaubhaft erscheinen zu lassen.

E. 2.4.4

Im Einklang mit den Aussagen von B._____ steht die Aussage der Zeugin D._____. Diese wurde anlässlich der Berufungsverhandlung vom 3. März 2026 erstmals befragt und bestätigte im Wesentlichen die Ausführungen von B._____. Sie ergänzte, dass sie und C._____ auffällig lange im Auto des Beschuldigten hätten warten müssen, als der Beschuldigte mit B._____ die Fussbälle zurück in die Sportanlage des FC Q._____ gebracht habe. Aus diesem Grund sei bei ihnen das Gefühl aufgekommen, dass etwas passiert sein könnte, weshalb sie abwechselnd dem Beschuldigten angerufen hätten, bis er schliesslich das Telefon abgenommen habe (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 19). In Übereinstimmung zur Aussage von B._____ schilderte D._____, dass der Beschuldigte ihnen am Telefon mitgeteilt habe, dass B._____ auf der Toilette sei und sie gleich wieder zurückkommen würden.

- 9 -

E. 2.4.5

Der Beschuldigte selbst bestreitet zwar durchgehend, sich mit B._____ in einer Garderobe eingeschlossen, sie berührt und geküsst zu haben (UA act. 109 und 111 ff.; VA act. 251). Er bestätigte jedoch gewisse Darstellungen von B._____, nämlich, dass er sie für einen zusätzlichen Einsatz an einem Auswärtsspiel des FC Q._____ angefragt habe (UA act. 110 f.), er sich nach dem Match mit ihr allein in die Sportanlage des FC Q._____ begeben habe (UA act. 109) und sie gemeinsam für ca. 10 Minuten in der Sportanlage des FC Q._____ gewesen seien. Auch bestätigte er, dass er von einer Mitspielerin, C._____, angerufen worden sei (UA act. 114) und diese sich erkundigt habe, wo sie bleiben würden (UA act. 115). Den Wunsch von B._____ nach einem Feedback zu ihrer Leistung bestätigt er ebenfalls (VA act. 251 und UA act. 112). Aus welchem Grund der Beschuldigte 10 bis 15 Minuten mit B._____ in der Sportanlage des FC Q._____ gewesen sei, obwohl das Versorgen der Fussbälle und das Feedback gemäss seinen eigenen Aussagen lediglich drei bis vier Minuten gedauert habe, konnte der Beschuldigte nicht schlüssig erklären. Seine Version, wonach B._____ für die restliche Zeit auf der Toilette gewesen sei (UA act. 109 und 114 f.; VA act. 251 f.), überzeugt nicht und wirft die Frage auf, weshalb er die zuvor eingegangenen Anrufe von C._____ und D._____ nicht entgegengenommen hat, hat er doch nach eigenen Angaben vor der Damentoilette auf B._____ gewartet. Eine plausible Erklärung, was er so lange gemacht haben soll, fehlt. Soweit der Beschuldigte die Aussagen von B._____ als unglaubhaft darstellt, da sie widersprüchliche Angaben gemacht habe, wer von ihnen beiden im Auto wartenden Kolleginnen schliesslich mit dem Beschuldigten am Telefon gesprochen habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Ob der Beschuldigte nun mit C._____ oder D._____ am Telefon gesprochen hat, ist nicht weiter relevant. Tatsache ist, dass B._____ den Gesprächsinhalt des Telefonanrufs mitgehört haben muss, wusste sie doch, dass der Beschuldigte einen Telefonanruf einer ihrer Kolleginnen entgegengenommen und am Telefon gesagt hat, dass sie – B._____ – auf der Toilette sei und sie bald zurückkommen würden. Dass der Beschuldigte diese Aussage am

Telefon gemacht habe, bestätigte zudem die als Zeugin einvernommene D._____ anlässlich der Berufungsverhandlung (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 19). Somit kann B._____ zum Zeitpunkt des Telefonanrufs nicht auf der Toilette gewesen sein, sondern muss sich in der Nähe des Beschuldigten aufgehalten haben, was für die Darstellung von B._____ und gegen jene des Beschuldigten spricht. Dem Beschuldigten ist sodann nicht zu folgen, soweit er vorbringt, dass sich B._____ während des Telefonanrufs zwischen ihm und D._____ nicht durch einen Hilferuf irgendwie bemerkbar gemacht habe (VA act. 257). B._____ hat anlässlich ihrer Einvernahmen schlüssig erklärt, dass sie bereits vor dem Telefonanruf den Beschuldigten mehrfach aufgefordert habe, von ihr abzulassen und dass sie die Garderobe habe verlassen wollen. Nachdem der Beschuldigte ihren Aufforderungen keine

- 10 - Folge geleistet, sie sich mit ihm allein in der abgeschlossenen Garderobe befunden und sie sich aus Angst vor einer gewalttätigen Auseinandersetzung nicht gegen ihn zur Wehr habe setzen wollen, erscheint es nachvollziehbar, dass sie sich auch während des Telefongesprächs nicht mit einem Hilferuf hat erkennbar machen wollen. Es ist auch nicht weiter zu bezweifeln, dass der Beschuldigte während des Telefongesprächs mit der einen Hand telefoniert und gleichzeitig mit der anderen Hand B._____ festgehalten haben soll (VA act. 257). Bei B._____ handelte es sich zum Tatzeitpunkt um eine 14-jährige Jugendliche, die sich gestützt auf ihre glaubhaften Aussagen auf einer Garderobenbank auf dem Rücken liegend zwischen den Beinen des Beschuldigten befunden hat und mit der Hand sowie dem Körpergewicht eines ausgewachsenen Mannes runtergedrückt worden ist. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass sich die körperlich unterlegene B._____ aus dem Griff des Beschuldigten nicht hat lösen können, auch wenn sie während des Telefongesprächs nur mit einer Hand des Beschuldigten festgehalten worden ist. Weiter lässt sich allein aus dem Umstand, dass B._____ erst am 31. August 2022 und somit rund drei Wochen nach dem von ihr angezeigten Vorfall bei der Kantonspolizei Aargau eine Strafanzeige erstattet hat (Gerichtsakten [GA] act. 39), nicht ableiten, dass sich dieser nicht zugetragen hat oder infolge der nicht mehr durchführbaren DNA-Auswertung keine damit einhergehenden Beweise gegen den Beschuldigten vorliegen. B._____ führte auf die Frage, weshalb sie sich für die Strafanzeige erst am 31. August 2022 an die Polizei gewendet hat, konstant und nachvollziehbar aus (UA act. 157 und 175), dass sie sich zunächst nicht getraut habe, den Vorfall zu melden oder über diesen zu sprechen. Auch habe sie sich über das Vorgefallene geschämt und habe Angst gehabt, dass ihr der Beschuldigte etwas hätte antun können. Sie habe sich zudem dafür geschämt, dass sie keinen anderen Weg gesucht habe, um dem Beschuldigten zu entkommen (UA act. 175). Entgegen der Ansicht des Beschuldigten sind keine Motive für eine Falschbelastung ersichtlich. B._____ hat eher niederschwellige sexuelle Übergriffe geschildert und stets angegeben, dass der Beschuldigte weder in sie eingedrungen noch er oder sie entkleidet gewesen sei. Wäre es ihr darum gegangen, den Beschuldigten zu Unrecht zu beschuldigen, wäre zu erwarten gewesen, dass sie von Anfang an gravierendere oder intensivere sexuelle Handlungen zur Anzeige gebracht hätte. Dass B._____, wie der Beschuldigte vorbringt (vgl. Plädoyer, S. 6; UA act. 112), ihn attraktiv gefunden haben soll und von ihm aufgrund ihres jungen Alters abgewiesen worden sei, ist nicht überzeugend. B._____ hat glaubhaft geschildert, dass sie sich noch nie auf irgendeinem Weg zum Beschuldigten hingezogen gefühlt habe (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 15). Wäre es ihr tatsächlich nur um eine Racheaktion gegenüber dem Beschuldigten gegangen, ist

- 11 - davon auszugehen, dass sie ihm weit massivere Vorwürfe gemacht hätte und diese auch unmittelbar zur Anzeige gebracht hätte.

E. 2.4.6

Nach dem Gesagten bestehen für das Obergericht keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von B._____, weshalb vollumfänglich auf diesen abzustellen ist. Damit ist erstellt, dass der Beschuldigte die damals 14-jährige B._____ in der Garderobe des FC Q._____ auf eine Umkleidebank gedrückt und fixiert hat sowie sie – über den Kleidern – an der Brust, am Oberschenkel und am Gesäss ausgegriffen und sie mehrfach auf den Mund, in einem Fall mit der Zunge, und Hals geküsst hat.

E. 2.5

Die Küsse auf den Mund von B._____, in einem Fall mit der Zunge, das intensive Ausgreifen selbst über der Kleidung von Brust, Oberschenkel und Gesäss stellen ohne Weiteres eine sexuelle Handlung mit einem Kind dar (BGE 125 IV 58 E. 3b und 3c, mit Hinweisen). Dem Beschuldigten als ihrem Fussballtrainer ist das Alter der damals 14-jährigen B._____ bestens bekannt gewesen, was er selbst mehrfach bestätigt hat (UA act. 110; VA act. 252). Der Tatbestand der sexuellen Nötigung ist in Form der Tatbestandsvariante der Gewaltanwendung erfüllt. Der Beschuldigte hat die auf dem Rücken liegende B._____ über mehrere Minuten mit seinen Händen festgehalten und sie mit seinem Körpergewicht auf die Bank der Garderobe runtergedrückt, während sie sich mit ihrem Körper zwischen seinen Beinen befunden und er sich über sie gebeugt hat. Sämtliche Handlungen sind gegen ihren erklärten Willen geschehen, was der Beschuldigte leicht erkennen können. Sie setzte sich sowohl verbal als auch körperlich zur Wehr, indem sie den Beschuldigten wiederholt aufforderte, von ihr abzulassen, ihren Kopf wegdrehte und versuchte, ihn wegzustossen. B._____ versuchte sich, ihrem Alter und den Umständen gemäss, adäquat zu wehren. Eine heftigere Abwehr war ihr in dieser Situation jedoch nicht zuzumuten. Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich damit der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB und der sexuellen Handlungen mit einem Kind gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht.

E. 3.1

Der Beschuldigte ist für die von ihm begangene sexuelle Nötigung und die sexuellen Handlungen mit einem Kind angemessen zu bestrafen.

E. 3.2

Das Bundesgericht hat die Grundzüge der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV

- 12 - 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.3.1

Die Vorinstanz hat eine bedingte Freiheitsstrafe von 7 Monaten, Probezeit

E. 3.3.2

Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Tatbestand der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 StGB schützt – sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern – die sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung (Urteil des Bundesgerichts 6B_1265/2019 vom 9.

April 2020 E. 3.5.2). Der Beschuldigte küsste am 6. August 2022 für 10 bis 15 Minuten die damals 14-jährige B._____ mehrfach, in einem Fall mit der Zunge, auf den Mund sowie am Hals und griff sie dabei über den Kleidern an den Brüsten, an der Innenseite des rechten Oberschenkels und am Gesäss aus, wobei hinsichtlich der einzelnen Handlungen von einer natürlichen Handlungseinheit auszugehen ist. Er hat B._____ zur Duldung dieser sexuellen Handlungen genötigt, indem er sie in einem Garderobenraum bei geschlossener Tür auf eine Umkleidebank gedrückt und fixiert hat. Durch sein Verhalten hat sich der Beschuldigte ganz bewusst und offensichtlich über den Willen von B._____ hinweggesetzt und nicht unerheblich in ihre sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung eingegriffen. Bei den an B._____ vorgenommenen sexuellen Handlungen handelt es sich im breiten Spektrum der bei einer sexuellen Nötigung möglichen und denkbaren sexuellen Handlungen zwar nicht um schwerste Formen (wie z.B. eine vaginale, anale oder

- 13 - orale Penetration). Insbesondere das Ausgreifen über den Kleidern wäre bei einem erwachsenen Opfer als blosser sexuelle Belästigung gemäss Art. 198 StGB und damit als eine Übertretung zu qualifizieren gewesen. Dennoch darf das Verhalten des Beschuldigten nicht bagatellisiert werden, führte es doch zu einer erheblichen Verunsicherung von B._____. B._____ war im Tatzeitpunkt noch knapp 14 Jahre alt. Die gegen ihren Willen erfolgten sexuellen Handlungen haben bei ihr einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. So hat B._____ geschildert (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 10), es sei ihr nach dem Vorfall schlecht gegangen und zu Hause sei sie zusammengebrochen, weil ihr dann alles bewusst geworden sei. Zu Hause sei sie dann für ca. zwei Stunden unter der Dusche gestanden und habe sich so lange zu waschen versucht, damit sie die Hände des Beschuldigten nicht mehr auf sich spüre. Obwohl das Fussballspiel für B._____ sehr wichtig gewesen sei, habe sie mit dem Fussballspielen aufgehört, da sie durch diesen Vorfall den ganzen Spass an dieser Sportart verloren habe (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 11 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung schilderte sie glaubhaft (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 14), dass sie selbst mit dem neuen Fussballtrainer nicht ohne Begleitung ihres Vaters am Training teilnehmen können, da sie ständig Angst gehabt habe, dass ihr etwas zustossen könnte. Deshalb habe ihr Vater das ganze Training zuschauen müssen, obwohl sie nicht allein gewesen wäre und ihr nichts hätte passieren können. Der Vorfall habe ihr ganzes Bild gegenüber den Männern zerstört. Sie habe keine richtige Beziehung führen können, da sie ständig das Gefühl gehabt habe, dass ihr die andere Person etwas antun könne oder es nicht ernst mit ihr meine. Sie laufe seit diesem Vorfall immer mit dem Pfefferspray herum. Am Abend fühle sie sich nicht sicher, weshalb sie von jemandem abgeholt werde oder nicht allein nach Hause laufe. Schliesslich habe sie sich vor ein paar Monaten unter anderem wegen des hier zu beurteilenden Vorfalls in eine psychotherapeutische Behandlung begeben (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 11). Die Art und Weise des Handelns des Beschuldigten ist nicht wesentlich über die Erfüllung des Tatbestands der sexuellen Nötigung, der eine Gewaltanwendung voraussetzt, hinausgegangen, was sich neutral auswirkt. Zwar erscheint sein Handeln als für B._____ demütigend. Dies ist dem Tatbestand der sexuellen Nötigung aber weitgehend immanent, weshalb dieser Umstand nicht zusätzlich verschuldenserhöhend berücksichtigt werden kann. Das gilt auch für die Beweggründe des Beschuldigten, die auf seine eigene sexuelle Befriedigung ausgerichtet waren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.194/2001 vom 3. Dezember 2002 E. 7.4.2). Verschuldenserhöhend wirkt sich hingegen das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit aus, über welches der Beschuldigte im Tatzeitpunkt verfügt hat. Es sind keine inneren oder äusseren Umstände ersichtlich, welche seine Entscheidungs-

freiheit hätten einschränken können. Insbesondere ist es auch nicht so, dass B._____ ihm Avancen gemacht oder mit den sexuellen Handlungen einverstanden gewesen wäre. Je leichter es aber für ihn gewesen wäre, die sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung und damit einhergehend die

- 14 - ungestörte psychisch-emotionale und sexuelle Entwicklung von B._____ zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung dagegen und damit das Verschulden (BGE 127 IV 101 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3). Insgesamt ist von einem nicht mehr bloss leichten Verschulden und einer im Verhältnis zum Strafraum von Geldstrafe bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe angemessenen Einsatzstrafe von 12 Monaten zuzüglich einer Verbindungsbusse als in ihrer Gesamtheit angemessene Sanktion auszugehen.

E. 3.3.3

Diese Einsatzstrafe wäre für die sexuellen Handlungen mit einem Kind gemäss Art. 187 StGB angemessen zu erhöhen oder – wenn dies aufgrund der Schwere des Verschuldens noch infrage gekommen wäre – eine zusätzliche Geldstrafe auszusprechen gewesen. Vorliegend hat jedoch nur der Beschuldigte ein Rechtsmittel erhoben, weshalb das Obergericht an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden ist und es somit bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 7 Monaten bleibt, zumal sich die Täterkomponente (siehe nachstehend) nicht strafmindernd auswirken kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3, demzufolge nicht zu beanstanden ist, dass die weiteren Delikte nicht mehr im Einzelnen asperiert werden, wenn eine Strafe aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht zu Lasten der beschuldigten Person abgeändert werden darf).

E. 3.3.4

In Bezug auf die Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Strafgerichts Zug vom 12. Oktober 2021 wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind und Schändung zu einer bedingten Geldstrafe von 110 Tagessätzen verurteilt (vgl. aktueller Strafregisterauszug) und ist somit einschlägig vorbestraft, was sich strafferhöhend auswirkt (BGE 136 IV 1 E. 2.6.2). Er scheint aus dieser Verurteilung nicht die notwendigen Lehren gezogen zu haben. Zu beachten ist allerdings, dass Vorstrafen nicht wie eigenständige Delikte gewürdigt werden dürfen, weil dies auf eine Doppelbestrafung hinausläufe (Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweis), weshalb nur eine massvolle Straferhöhung infrage kommt. Im Rahmen des Nachtatverhaltens wirkt sich sodann negativ aus, dass er während laufendem Strafverfahren mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 4. Dezember 2023 wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen und einer Verbindungsbusse von Fr. 80.00 verurteilt worden ist. Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen zum Nachteil von B._____ von Beginn an hartnäckig bestritten, was zwar sein Recht ist, da er sich nicht selbst belasten muss (Art. 113 Abs. 1 StPO). Wer jedoch nicht geständig ist, kann auch nicht reuig und einsichtig sein,

- 15 - weshalb unter diesem Titel eine Strafminderung ausgeschlossen ist. Aus den persönlichen, familiären und beruflichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren. Er ist ledig, hat keine Kinder und wohnt bei seiner Mutter. Seit Ende Januar 2026 hat er eine befristete Anstellung als Kundenberater

bei der E._____ GmbH (vgl. Protokoll Berufungsverhandlung, S. 24). Aussergewöhnliche Umstände für die Annahme einer erhöhten Strafempfindlichkeit liegen nicht vor (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Insgesamt überwiegen die negativen Faktoren. Mit Blick auf das Verschlechterungsverbot (siehe Ausführungen oben) ist eine strafehöhende Berücksichtigung der Täterkomponente jedoch ausgeschlossen, weshalb es nach dem Gesagten bei der von der Vorinstanz ausgefallenen Freiheitsstrafe von 7 Monaten bleibt.

E. 3.4.1

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten für die von ihr ausgesprochene Freiheitsstrafe den bedingten Strafvollzug gewährt. Die Probezeit hat sie auf vier Jahre festgesetzt. Aufgrund des Verschlechterungsverbots kann auf die Gewährung des bedingten Strafvollzugs nicht zurückgekommen werden. Mit Blick auf die einschlägige Vorstrafe und das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit, über welches der Beschuldigte bei der Tatbegehung verfügt hat, bestehen auch unter Berücksichtigung des Widerrufs des mit Urteil des Strafgerichts Zug vom 12. Oktober 2021 für die Geldstrafe von 110 Tagessätzen à Fr. 10.00 gewährten bedingten Strafvollzugs und der Ausfällung einer Verbindungsbusse (siehe dazu unten) erhebliche Bedenken an seiner Legalbewährung, weshalb die von der Vorinstanz für die Freiheitsstrafe festgesetzte Probezeit von 4 Jahren nicht herabgesetzt werden kann (Art. 44 Abs. 1 StGB).

E. 3.4.2

Mit Urteil des Strafgerichts Zug vom 12. Oktober 2021 wurde der Beschuldigte wegen sexueller Handlungen mit einem Kind (mehrfache Begehung) und Schändung zu einer bedingten Geldstrafe von 110 Tagessätzen à Fr. 10.00 verurteilt. Noch während der festgelegten Probezeit von 2 Jahren delinquierte der Beschuldigte bereits knapp 10 Monate nach Urteilseröffnung erneut im einschlägigen Deliktsbereich und machte sich der vorliegend zu beurteilenden sexuellen Handlungen mit einem Kind sowie der sexuellen Nötigung schuldig. Die bedingt ausgesprochene Geldstrafe von Fr. 1'100.00 hatte trotz des – in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten – erheblichen Betrags offensichtlich keinerlei Wirkung. Vielmehr konnte diese Strafe den Beschuldigten nicht davon abhalten, erneut ein Sexualdelikt mit einem Kind zu begehen. Es ist auf eine eigentliche Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber seiner Vortat zu schliessen. Auch während des aktuellen Strafverfahrens zeigte

- 16 - sich der Beschuldigte nicht geständig, verstrickte sich in ungläubhafte Aussagen und hat sich auch noch im Berufungsverfahren auf den Standpunkt gestellt, er habe nichts gemacht. Mithin kann weder von einer nachhaltigen Einsicht noch von einer aufrichtigen Reue ausgegangen werden, was sich hinsichtlich seiner Legalprognose negativ auswirkt. Der Beschuldigte lebt immer noch bei seiner Mutter. Die Wohnsituation bei seiner Mutter hat sich in der Vergangenheit nicht als genügend stabilisierender Lebensumstand erwiesen, hat sich der Beschuldigte doch in eben diesen Verhältnissen nicht davon abhalten lassen, Straftaten zu begehen. Die aktuelle Wohnsituation ist deshalb nicht geeignet, die hinsichtlich der Legalprognose negativ zu bewertenden Punkte aufzuwiegen. Das gilt auch hinsichtlich seiner aktuellen beruflichen Situation. Anders als noch vor der Vorinstanz ist er nicht mehr als Fabrikationsmitarbeiter im 3-Schichtbetrieb bei der Gesellschaft F._____ tätig, sondern arbeitet seit Ende Januar 2026 als Kundenberater bei der E._____ GmbH. Dieses Arbeitsverhältnis ist befristet. Ob das befristete Arbeitsverhältnis verlängert wird

oder der Beschuldigte eine neue Arbeitsstelle suchen muss, wird sich gemäss seinen Angaben spontan zeigen. Damit wird sich erst noch zeigen müssen, ob sich aus seiner aktuellen beruflichen Situation eine gewisse Stabilisierung seiner Lebensumstände einstellen wird. Sodann hat sich der Beschuldigte seit der letzten Verurteilung auch nicht wohl verhalten, sondern wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 4. Dezember 2023 wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern zu einer bedingten Geldstrafe und zu einer Busse verurteilt. Bei der Beurteilung der Legalprognose kann der beruflichen, persönlichen und familiären Situation deshalb nicht in positiver Hinsicht Rechnung getragen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_681/2013 vom 26. Mai 2014 E. 2.3). Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände ist von einer eigentlichen Schlechtprognose auszugehen. Dies kann sich aufgrund des Verschlechterungsverbots zwar nicht auf die von der Vorinstanz bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe auswirken (Art. 391 Abs. 2 StPO; BGE 147 IV 167 E. 1.5.1 ff.). Vor diesem Hintergrund erweist sich der Widerruf des bedingten Vollzugs der Geldstrafe von 110 Tagessätzen à Fr. 10.00 gemäss Urteil des Strafgerichts Zug vom 12. Oktober 2021 als erforderlich, um der hohen Rückfallgefahr des Beschuldigten zu begegnen. Somit ist die Widerrufsstrafe von 110 Tagessätzen à Fr. 10.00, d.h. Fr. 1'100.00, zu vollziehen.

E. 3.5

Eine bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Vorliegend ist die Verbindung der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe mit einer Busse angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines Handelns deutlich vor Augen zu führen. Zudem soll er gegenüber einem Täter, der sich bloss wegen einer Übertretung zu verantworten hat und

- 17 - dafür mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft wird, nicht besser gestellt werden (sog. Schnittstellenproblematik). Die von der Vorinstanz auf Fr. 2'000.00 festgesetzte Verbindungsbusse erscheint mit Blick auf ihren Zweck und auf die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 7 Monaten als in ihrer Gesamtheit mit der Freiheitsstrafe dem Verschulden angemessen und kann nicht herabgesetzt werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Verbindungsbusse von Fr. 2'000.00 ist gemäss Art. 106 Abs. 2 und Abs. 3 StGB ausgehend vom als Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 100.00 (BGE 149 I 248 E. 5.4.2) auf 20 Tage festzusetzen.

E. 3.6

Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten, Probezeit 4 Jahre, sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 2'000.00, ersatzweise 20 Tage Freiheitsstrafe, zu verurteilen. Zudem ist der mit Urteil des Strafgerichts Zug vom 12. Oktober 2021 gewährte bedingte Vollzug für die Geldstrafe von 110 Tagessätzen à Fr. 10.00, d.h. Fr. 1'100.00, zu widerrufen.

E. 3.7

Die vorläufige Festnahme von einem Tag ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB i.V.m. Art. 110 Abs. 7 StGB).

E. 4

Jahre, und eine Verbindungsbusse von Fr. 2'000.00 ausgesprochen. Dabei ist sie im begründeten Urteil im Sinne einer Korrektur des Urteilsdispositivs (siehe vorinstanzliches

Urteil E. 2.2) – fälschlicherweise – davon ausgegangen, dass der Tatbestand der sexuellen Handlung gemäss Art. 189 StGB in der seit 1. Juli 2024 geltenden Fassung milder als die Fassung im Tatzeitpunkt gewesen sei. Tatsächlich wurde Art. 189 Abs. 1 StGB jedoch nur insoweit geändert, als dass die Nötigung einer Person zur Durchführung einer sexuellen Handlung neu in Absatz 2 – anstatt bislang in Absatz 1 – geregelt wird. Der Strafraum von Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe wurde somit in einem anderen Absatz des gleichen Artikels beibehalten. Es ist demnach nur eine redaktionelle Änderung, ohne konkrete Auswirkung auf den Strafraum erfolgt. Auch wenn die Vorinstanz die Einsatzstrafe folglich qua Strafraum für die sexuelle Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB [in der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung] und nicht die sexuellen Handlungen mit einem Kind gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB hätte festsetzen müssen, kann die von ihr ausgesprochene Freiheitsstrafe von 7 Monaten zuzüglich einer Verbindungsbusse unter keinem Titel herabgesetzt werden:

E. 4.1

In Bezug auf das von der Staatsanwaltschaft mit Anklage beantragte Verbot für jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (sog. lebenslangliches Tätigkeitsverbot; Art. 67 Abs. 3 StGB), ergibt sich Folgendes: Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, es sei im Sinne einer Behebung eines offensichtlichen Mangels das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils mit dessen Begründung in Einklang zu bringen und dahingehend zu berichtigen, dass gegen den Beschuldigten, wie von der Staatsanwaltschaft in der Anklage beantragt, ein lebenslangliches Tätigkeitsverbot verhängt wird.

E. 4.2

Ist das Dispositiv eines Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 StPO).

- 18 - Entgegen der Staatsanwaltschaft sind die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Urteilsdispositivs vorliegend nicht erfüllt und kann – da nur der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen hat – ein solches auch nicht erstmals im Berufungsverfahren angeordnet werden. Das von der Staatsanwaltschaft beantragte Tätigkeitsverbot hat weder in das Urteilsdispositiv des unbegründeten Entscheids noch in die Kurzbegründung zum Urteilsdispositiv noch in das Urteilsdispositiv des begründeten Urteils Eingang gefunden. Dass an der erstinstanzlichen mündlichen Urteilseröffnung das von der Staatsanwaltschaft beantragte Tätigkeitsverbot tatsächlich und entgegen dem Inhalt des Urteilsdispositivs verhängt worden wäre, ergibt sich weder aus den Akten, noch konnte dies von der Staatsanwaltschaft bestätigt werden, ist sie doch an der vorinstanzlichen Verhandlung nicht anwesend gewesen. Unter diesen Umständen kann – auch wenn sich die Vorinstanz zum Tätigkeitsverbot erstmals im begründeten Urteil geäussert hat (siehe vorinstanzliches Urteil E. V) – nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bloss um ein redaktionelles Versehen oder eine offensichtliche Unvollständigkeit des Urteils handelt. Vielmehr liegt der Schluss nahe, dass es sich um einen Fehler in der Willensbildung der Vorinstanz gehandelt hat. Eine Anpassung des Dispositivs würde somit einer nachträglichen materiellen Änderung gleichkommen, weshalb eine Berichtigung

ausgeschlossen wäre (vgl. BGE 142 IV 281 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 4.2.2; STOHNER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 Abs. 2 zu Art. 83 StPO). Mithin hätte die Staatsanwaltschaft selbst ein Rechtsmittel ergreifen müssen, wenn sie an ihrem mit Anklage gestellten Antrag betreffend Tätigkeitsverbot hätte festhalten wollen. Das hat sie nicht getan, weshalb darauf nicht zurückzukommen ist.

E. 5.1

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 5.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem bisherigen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt Daniel Kopp, für das Berufungsverfahren bis zu seiner Entlassung aus dem Amt eine Entschädigung von Fr. 1'217.40 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 5.3

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'748.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'000.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 5.4

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 2'424.15 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Zustellung an: [...] Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ausgefallenen bedingten Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Freiheitsstrafe dann nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

- 23 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1.

E. 6.1

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte erreicht mit seiner Berufung einzig, dass die Höhe der Genugtuung herabgesetzt wird. Es handelt sich dabei aber um einen vergleichsweise untergeordneten Punkt. Im Übrigen ist seine Berufung abzuweisen bzw. es wäre ohne Geltung des Verschlechterungsverbots gar eine höhere Strafe auszusprechen gewesen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 4'000.00 (§ 15 GebührD) dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO).

E. 6.2

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Daniel Kopp, ist bis zu seiner Entlassung aus dem Amt mit Fr. 1'217.40 aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten ausgangsgemäss zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Kosten für seinen freigewählten Verteidiger hat er selbst zu tragen.

E. 6.3

Fällt das Obergericht im Berufungsverfahren selber einen neuen Entscheid, so befindet es darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO). Nachdem die erstinstanzlichen Schuldsprüche gemäss Anklage bestätigt werden, ist die vorinstanzliche Kostenregelung nicht zu beanstanden. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 2'748.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'000.00) sind folglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 6.4

Die dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'424.15 ist unangefochten geblieben, weshalb darauf nicht zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.1). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 7

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO; Art. 81 StPO).

- 21 - Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig - der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB [in der bis 30. Juni 2024 geltenden Fassung]; - der sexuellen Handlung mit einem Kind gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB. 2.